

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Veröffentlichungsorgan des Reichs- und Landesamts für Ernährungswirtschaft, Nr. 20.

Veröffentlichungsorgan des Reichs- und Landesamts für Ernährungswirtschaft, Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ortha.

Nr. 180.

Montag, 5. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Derzeitige Preis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger fest Haus oder bei Abholung am Schalter werden, die zur Schaffung eines Vorrates für höchstens 2 Monate nötig sind; sie sind gültig nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als 2 Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen. Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig. Die Verarbeitung auf einer Schrotmühle im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe ist grundsätzlich nicht gestattet. Lieber Schrotmühlen gilt die in den Amtsblättern veröffentlichte Verordnung der Königl. General-Kommandos XII und XIX vom 13. Mai 1918. Die Mühlen dürfen die Früchte von Unternehmern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarte belegt sind. Bei Verletzung von Bestimmungen für Selbstverfoger hat die Ausmahlung der Getreide nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 der Bekanntmachung über die Getreideernte 1918 vom 23. Juli 1918 allgemein bestimmt ist, zu 85 v. H. zu erfolgen. Aufträge zur Verarbeitung von Teilen, die auf den Mahl- und Schrotkarten verzeichneten Mengen über die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet. Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlenbetriebern ist nach Eintritt der Dunkelheit sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Die Verarbeitung von Früchten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet. In den Mühlenbetriebern sind die Früchte bei der Anlieferung und die Erzeugnisse bei der Abholung genau zu verwiegen. Der Unternehmer hat vor der Beförderung des Getreides zur Mühle an dem die Früchte enthaltenden Sacke einen Anhängesattel anzubringen, auf dem der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist. Der Anhängesattel besteht aus 2 Abschnitten, von denen der eine (obere) in der Mühle verbleibt, während der andere (untere) vom Müller mit dem eingetragenen Mahlergebnisse zu versehen und an dem das Mahlgut enthaltenden Sacke anzubringen ist. Vorbrücke hierzu sind von der Königl. Amtshauptmannschaft zu beziehen. Die Mahl- und Schrotkarten bestehen je aus 2 Abschnitten. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- und Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall und Schwund, Grüns, Graupen usw. einzutragen. Abschnitt 1 ist von ihm aufzubewahren, Abschnitt 2 dem Unternehmer mit dem Mahlergebnisse zurückzugeben. Die Mühlenbetrieber haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen, sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen sind. Der Lieberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse hat in dem Mahlbuch die Enttragungen zu bescheinigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich. Abschriften der Mahlbucheinträge sind vom Müller mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotkarten am Schlusse jeden Monats bis spätestens zum 4. des folgenden Monats an die Geschäftsstelle des Kommunalverbandes einzureichen. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Nummer 2 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Großenhain, am 2. August 1918. 961 a L. Der Kommunalverband.

Beschlagnahme von Brotgetreide usw. aus früherer Ernte betr.

Der im Gebiete des Kommunalverbandes Großenhain mit Beginn des 16. August 1918 Vorräte

a) an Früchten im Sinne der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918 (Reichsgetreideblatt Seite 435) d. i.

- Roggen,
- Weizen, Weiz; (Dinkel, Fejen) Emer, Einkorn,
- Gerste,
- Ofer,
- Mais (Welschorn, türkischer Weizen, Kukuruz),
- Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken),
- Bohnen, einschl. Ackerbohnen,
- Linsen,
- Wicken,
- Lupinen,
- Buchweizen und
- Sirke oder

b) an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt sowie

c) an Schrot, Graupen, Flocken, Grüns allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt.

aus der vorjährigen Ernte in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies spätestens bis zum 20. August 1918 bei der für den Wohnort zuständigen Gemeindebehörde getrennt nach Arten anzugeben.

Die Ortsbehörden haben die Anzeigen bis zum 22. August 1918 bei der Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen.

Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht nach der vorstehenden Bekanntmachung erstreckt sich nicht

a) auf die Vorräte, die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehen,

b) auf Vorräte, die bei einem Besitzer an

- 1. Brotgetreide,
- 2. anderem Getreide,
- 3. Hülsenfrüchten,
- 4. Buchweizen und Sirke

einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 kg = 50 Pfund nicht übersteigen.

Mühlenbetreiber, Bäcker und Mehlhändler brauchen über Getreide und Mehl keine besonderen Anzeigen zu erstatten. Es wird vielmehr ihre Bekanntgabe vom 12. August als Unterlage benutzt. Soweit sie aber sonst über angelegentliche Vorräte verfügen sollten, haben sie die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Mit dem Beginn des 16. August bleiben die angelegentlichen Vorräte für den Kommunalverband auch mit Beschlag nahmt.

Auf die Vorräte finden die Vorschriften der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918 Anwendung.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 80 und 81 der Reichsgetreideverordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Fälschung, Verändern oder Verfälschen von Vorräten nach der Geldstrafe, wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideverordnung für verfallen erklärt worden sind. Großenhain, am 2. August 1918. 895 b L. Der Kommunalverband.

Aufruf.

Der Kommunalverband Großenhain sollte nach der Auffstellung des zu deckenden Bedarfs durch das Königl. Ministerium des Innern für die Bekleidung der Heimarmee 1492 Anzüge liefern. Bis jetzt sind aber nur 804 eingegangen.

Die Reichsbekleidungsstelle hat zwar die Frist zur Ablieferung bis zum 15. August verlängert, hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß die aufgelegte Anzahl von Kleidungsstücken aufgebracht werden muß. Daher wendet der Kommunalverband sich erneut an die abgabefähige wohlhabende Bevölkerung des Bezirks mit der Bitte, ihm bei Erfüllung dieses vaterländischen Wertes durch recht reichliche Abgabe von Männeroberbekleidung zu unterstützen.

Der Zweck der Sammlung ist der, die in kriegswichtigen Betrieben beschäftigten Arbeiter, soweit sie in Kleidung aus Ersatzstoffen ihre Arbeit nicht sachgemäß verrichten können, mit der unbedingt notwendigen Kleidung gegen Bezahlung zu versorgen. Es handelt sich nicht um eine soziale Maßnahme, sondern um eine Kriegsnotwendigkeit. Zu diesen Arbeitern gehören keineswegs nur die Arbeiter der Rüstungsindustrie, sondern vor allem die Arbeiter in der Landwirtschaft, beim Eisenbahnbetrieb und im Bergbau.

Daß aber alle diese Betriebe einen ungehinderten Fortgang nehmen müssen, und wegen Mangel an Kleidung für die Arbeiter keinesfalls unterbrochen oder gestört werden dürfen, wird jedermann begreifen und nach Kräften fördern wollen, wenn anders er das Durchhalten unseres Volkes in diesem schweren Kampfe wünscht.

Es gilt die überflüssige Männeroberbekleidung abzuliefern.

Großenhain, den 1. August 1918. 423 b L. Der Kommunalverband.

Die Verarbeitung von Gerste, Ofer, Mais und Hülsenfrüchten für Selbstverfoger.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 3 Absatz 3 der Bekanntmachung vom 23. Juli 1918, Getreideernte betr., wird hiermit auf Grund § 64 der Reichsgetreideverordnung folgendes bestimmt:

1. Die den Selbstverforgern zuzubehaltenden Mengen und zwar:

a) zur Ernährung der Selbstverfoger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab

1. an Gerste, Ofer und Mais monatlich insgesamt 2 kg,

2. an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt 1 kg, Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,

3. an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 25 kg,

4. an Sirke für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 10 kg;

b) zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler festzusetzenden Mengen, die noch bekanntgegeben werden. Diese dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden,

sowie die den Nichtselbstverforgern, namentlich Pferdehaltern, die Ofer erhalten, zugewiesenen Mengen Getreide (Gerste, Ofer, Mais, Hülsenfrüchte, Gemenge) dürfen nur auf Grund von Erlaubnisbescheiden (Mahlkarten, Schrotkarten) zu Schrot, Mehl, Erbs, Grüns, Graupen, Flocken und ähnlichen Erzeugnissen sowie zu Futtermitteln verarbeitet werden.

2. Die Anträge auf Ausstellung von Mahl- und Schrotkarten sind bei der Ortsbehörde zu stellen. Letztere haben die Zahl der Selbstverfoger, des Viehes und das Vordanden sein selbstgebaute Früchte zu bescheinigen und die Anträge an die Königl. Amtshauptmannschaft weiter zu reichen.

3. Die Mahl- und Schrotkarten können jedesmal nur für die Menge ausgestellt werden, die zur Schaffung eines Vorrates für höchstens 2 Monate nötig sind; sie sind gültig nur innerhalb der auf ihnen vermerkten Fristen, die nicht länger als 2 Monate vom Tage der Ausstellung ab laufen dürfen.

Ein Wechsel des Betriebes ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes zulässig.

Die Verarbeitung auf einer Schrotmühle im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe ist grundsätzlich nicht gestattet. Lieber Schrotmühlen gilt die in den Amtsblättern veröffentlichte Verordnung der Königl. General-Kommandos XII und XIX vom 13. Mai 1918.

Die Mühlen dürfen die Früchte von Unternehmern nur zum Zwecke sofortiger Verarbeitung und nur in den Mengen annehmen, die durch eine ihnen vorher oder gleichzeitig ausgehändigte ordnungsmäßig ausgestellte Mahl- oder Schrotkarte belegt sind.

Bei Verletzung von Bestimmungen für Selbstverfoger hat die Ausmahlung der Getreide nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 der Bekanntmachung über die Getreideernte 1918 vom 23. Juli 1918 allgemein bestimmt ist, zu 85 v. H. zu erfolgen.

Aufträge zur Verarbeitung von Teilen, die auf den Mahl- und Schrotkarten verzeichneten Mengen über die Mühlen nur annehmen, wenn der Auftraggeber gleichzeitig auf die Verarbeitung des Restes verzichtet.

Die Anlieferung von Früchten und die Abholung von Erzeugnissen bei den Mühlenbetriebern ist nach Eintritt der Dunkelheit sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Die Verarbeitung von Früchten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kommunalverbandes gestattet.

In den Mühlenbetriebern sind die Früchte bei der Anlieferung und die Erzeugnisse bei der Abholung genau zu verwiegen.

Der Unternehmer hat vor der Beförderung des Getreides zur Mühle an dem die Früchte enthaltenden Sacke einen Anhängesattel anzubringen, auf dem der Name des Eigentümers sowie die Bezeichnung und das Gewicht des Inhalts des Sackes vermerkt ist.

Der Anhängesattel besteht aus 2 Abschnitten, von denen der eine (obere) in der Mühle verbleibt, während der andere (untere) vom Müller mit dem eingetragenen Mahlergebnisse zu versehen und an dem das Mahlgut enthaltenden Sacke anzubringen ist.

Vorbrücke hierzu sind von der Königl. Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Die Mahl- und Schrotkarten bestehen je aus 2 Abschnitten. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Abschnitten der Mahl- und Schrotkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach erfolgter Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Kleie, Abfall und Schwund, Grüns, Graupen usw. einzutragen.

Abschnitt 1 ist von ihm aufzubewahren, Abschnitt 2 dem Unternehmer mit dem Mahlergebnisse zurückzugeben.

Die Mühlenbetrieber haben ein Mahl- und Lagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen, in das die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen, sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen sind.

Der Lieberbringer des Getreides und der Abholer der Mahlerzeugnisse hat in dem Mahlbuch die Enttragungen zu bescheinigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

Abschriften der Mahlbucheinträge sind vom Müller mit den Abschnitten 1 der Mahl- und Schrotkarten am Schlusse jeden Monats bis spätestens zum 4. des folgenden Monats an die Geschäftsstelle des Kommunalverbandes einzureichen.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund von § 80 Absatz 1 Nummer 2 der Reichsgetreideverordnung mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Großenhain, am 2. August 1918. 961 a L. Der Kommunalverband.

Getreideernte 1918 betr.

Unter Hinweis auf die Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 — Reichsgetreideblatt Seite 435 —, die Bundesratsverordnung vom 15. Juni 1918 — Reichsgetreideblatt Seite 657 — und die Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes vom 15. Juni 1918 — Reichsgetreideblatt Seite 660 — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

1. Folgende im Kommunalverband Großenhain angebauten Früchte als: Roggen, Weizen, Weiz; (Dinkel, Fejen) Emer, Einkorn, Gerste, Ofer, Mais (Welschorn, türkischer Weizen, Kukuruz), Erbsen, einschl. Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen, einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Lupinen, Buchweizen und Sirke, allein oder mit anderen Früchten gemengt, sind mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlag nahmt.

Von der Beschlag nahmt werden nicht betroffen die zur Verwendung als Frischgemüse angebauten und geernteten Erbsen und Bohnen. Dies gilt für Futtererbsen aller Art, Peluschken und Ackerbohnen jedoch nur insoweit, als die Umwertung als Frischgemüse von dem Kommunalverband gestattet oder zur Erfüllung eines genehmigten Lieferungsvertrages vorgenommen wird.

Die Beschlag nahmt erstreckt sich auch auf den Stroh und die aus den beschlag nahmten Früchten hergestellten Erzeugnisse wie Mehl, Schrot, Erbs, Graupen, Grüns, Flocken, Mais. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh und mit dem Gerden die Spelshen frei.

2. An den beschlag nahmten Vorräten dürfen im übrigen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Das Gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

3. Trotz der Beschlag nahmt dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren selbstgebaute Früchten verwenden:

1. Zur Ernährung der Selbstverfoger auf den Kopf für die Zeit vom 16. August 1918 ab

a) an Gerste, Ofer und Mais monatlich insgesamt 2 kg,

b) an Hülsenfrüchten monatlich insgesamt 1 kg, Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, gilt als Hülsenfrüchte,

c) an Buchweizen für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 25 kg,

d) an Sirke für das ganze Wirtschaftsjahr insgesamt 10 kg;

2. Zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehes die vom Reichskanzler noch festzusetzenden Mengen. Diese dürfen nur in gedroschenem Zustande verfüttert werden.

3. Das zur Verstellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke erforderliche Saatgut. Die Festsetzung der zulässigen Saatgutmengen erfolgt später.

Anstelle des für die Selbstverfoger zur Ernährung weiter noch freigegebenen Brotgetreides wird auf Grund der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom heutigen Tage Mehl gewährt.

Wegen der Verarbeitung der vorstehend in Ziffer 1 und 2 genannten Früchte ergibt sich besondere Bekanntmachung.

4. Sämtliche nach § 1 beschlag nahmten Früchte sind an die als Kommissionär be-